

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: ja

2048 002

Güterkraftverkehrsgesetz §§ 85 Abs. 1, 26

Der Begriff des Haftungsausschlusses im Sinne des
§ 85 Abs. 1 GüKG umfaßt auch die Haftungsbeschrän-
kung nach § 26 GüKG.

(Ergänzung zum Urteil vom 8. November 1967 - Ib ZR 135/65)

BGH, Urt. v. 8. November 1967 - Ib ZR 35/66 - OLG Hamburg
LG Hamburg

14

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

Ib ZR 35/66

URTEIL

Verkündet am

8. November 1967

Z u g ,
Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. der Kommanditgesellschaft in Firma Alex G [REDACTED] KG.,
Schwertransporte,

2. des persönlich haftenden Gesellschafters, des Kaufmanns
Ingwer P [REDACTED],

beide: H [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Gustav Z [REDACTED], Havarie-Bureau, H [REDACTED],
B [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -.

- 2 -

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. Oktober 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Pehle, Dr. Sprengmann, Dr. Mösl, Alff und Prof. Dr. Bökelmann

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 17. Februar 1966 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte zu 1) führt gewerblich vor allem Schwerguttransporte durch. Im Juli 1963 wurde sie von der Speditionsfirma R. & L. beauftragt, mehrere Kisten mit Maschinen von der Firma H. & B. in H. in den H. Freihafen zu bringen. Die Maschinen waren von der Firma R. & W. GmbH & Co. zum Export bestimmt. Der Transport erfolgte am 31. Juli 1963. Bei der Verladung wurden die Kisten von Leuten der Firma H. & B. mit Hilfe eines Krans auf den dreiachsigen Tiefladeranhänger des Schwergutzeuges der Beklagten zu 1) gehievt und von dem Fahrer verkeilt. Der Anhänger verfügte außer über 1 m hohe Rungen über keine weiteren Aufbauten.

Als der Lastzug auf seiner Fahrt in den Freihafen aus der Harburger Straße kommend in die Straße

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Baakenbrücke einbog, stürzte eine der sechs auf dem Fahrzeug befindlichen Kisten im Gewicht von 2470 kg vom Anhänger auf die Fahrbahn. Die Unfallstelle liegt in einer fast rechtwinkligen Linkskurve, in der die Straßendecke nach außen abfällt. Die in der heruntergefallenen Kiste befindliche Maschine - es handelte sich um einen vierzelligen Drucktemperierer - wurde beim Sturz schwer beschädigt. Die Firma R [REDACTED] & W [REDACTED] wurde von ihren Transportversicherern mit DM 33.512,20 entschädigt.

Die letztgenannte Firma hat ihre "Reklamationsrechte" mit Schreiben vom 2. Januar 1964 an die Firma Friedrich H [REDACTED], diese wiederum alle diesbezüglichen Ansprüche mit Schreiben vom 22. Januar 1964 an die jetzige Klägerin abgetreten. Beide Zessionen erfolgten mit schriftlichem Einverständnis des führenden Transportversicherers. Auch die Firma R [REDACTED] & L [REDACTED] hat alle ihre Ansprüche aus dem Frachtvertrag mit der Beklagten zu 1) mit Schreiben vom 16. Januar 1964 auf die Klägerin übertragen.

Die Klägerin verlangt aus abgetretenem Recht Schadensersatz. Sie behauptet, der Fahrer U [REDACTED] der Beklagten zu 1) sei in der Kurve zu schnell gefahren. Ferner müßten die Beklagten auch dafür haften, daß U [REDACTED] nicht für die ausreichende Sicherung des Gutes gesorgt habe.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagten zu verurteilen, an sie
DM 33.512,20 nebst 5 % Zinsen seit
dem 1. August 1963 zu zahlen.

Die Beklagten haben beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie haben vorgetragen, nach ihrer Ansicht treffe den Fahrer des Lastzuges kein Verschulden an dem Schaden. Das sei schon deshalb zu verneinen, weil ihr Fahrer mit der Verladung und Verstaueung nichts zu tun gehabt habe.

Der Fahrer des Lastzuges sei auch an der Unfallstelle den Vorschriften gemäß gefahren.

Im übrigen greife die Haftungsbeschränkung des § 54 ADSp Platz, wonach höchstens DM 1.500,-- zu zahlen seien. Die ADSp seien wirksamer Vertragsbestandteil.

Schließlich sei die Forderung nach § 64 ADSp verjährt.

Das Landgericht hat die Beklagten antragsgemäß verurteilt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihre Anträge aus der Berufungsinstanz weiter. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht kommt in Übereinstimmung mit dem Landgericht zu dem Ergebnis, daß der Klägerin der geltend gemachte Anspruch auf Zahlung von DM 33.512,20 nebst Zinsen gegen die Beklagte zu 1) als Schadensersatz-

anspruch aus abgetretenem Recht nach den §§ 429, 430, 431 HGB zustehe, für den der Beklagte zu 2) nach den §§ 161 Abs. 2, 128 HGB hafte.

II. 1. Dazu führt das Berufungsgericht aus, die Beklagte zu 1) habe nach § 429 HGB für den während des Transports an dem Druckregler entstandenen Schaden einzustehen. Die Beklagte zu 1) habe nicht den Beweis erbracht, daß sie kein Verschulden treffe, die angebotenen Beweise seien insoweit ungeeignet.

2. Entgegen der Auffassung der Beklagten sei es nicht Sache des Absenders gewesen, auf dem Tiefladeranhänger für die ausreichende Befestigung der 2470 kg schweren Kiste, in der sich der Druckkühler befunden habe, zu sorgen. Mangels gesetzlicher Regelung und ausdrücklicher vertraglicher Abmachungen sei den Umständen zu entnehmen, was hinsichtlich der Verladung gelten sollte. Es sei allerdings nicht Aufgabe der Beklagten gewesen, den ersten Teil des Verladevorgangs, nämlich das Herausschaffen der Kiste aus den Lagerräumen der Firma H. & B. und das Aufsetzen dieses Transportgutes mittels eines Krans auf den Tieflader der Beklagten zu 1) durchzuführen. Für eine solche Tätigkeit habe die Beklagte zu 1) ihr Transportmittel weder in personeller noch in maschineller Hinsicht ausgerüstet, habe auch offensichtlich keine dahingehende Verpflichtung gehabt. Aber bereits mit dem Aufsetzen der Maschine auf die Ladefläche des Tiefladers sei der Beklagten zu 1) bzw. ihrem Fahrer die äußerst wichtige Entscheidung zugefallen, wo die Kiste auf der Ladefläche abzusetzen sei. Die Beklagte zu 1) sei weiterhin nach den besonderen Umständen des Falles verpflichtet gewesen, von dem Augenblick des Absetzens der Maschine auf den Tieflader

an die Verladung in jeder Beziehung durchzuführen, sie fachgerecht zu leiten und die Kiste auf dem Fahrzeug ausreichend zu sichern und zu befestigen. Maßgebend für diese Annahme sei der Umstand, daß sich der Absender eines Spezialtransports mittels eines eigens hierfür vorgesehenen Transportmittels gerade deshalb an den Schwergut- und Spezialtransportunternehmer wende, weil dieser auf Grund seiner Sachkenntnisse und Erfahrungen bei derartigen Schwerguttransporten am besten beurteilen könne, was für den standsicheren Transport einer solchen Maschine erforderlich sei. Dabei sei es Sache des Unternehmers bzw. seines von ihm hierzu besonders geschulten Fahrers, zu beurteilen, ob die zu transportierende Maschine von sich aus bereits eine genügende Standfestigkeit habe, die auch in den zu erwartenden Straßenkurven bei der hierbei üblichen Geschwindigkeit ausreiche, oder ob evtl. "Kippmomente" vorlägen, die vorher beseitigt werden müßten. Der Fahrer hätte auch unschwer feststellen können, daß der Drucktemperierer Füße gehabt habe, sein Schwerpunkt daher nicht im unteren Bereich der Kiste gelegen habe, sondern daß sich der Schwerpunkt des außen an der Kiste ablesbaren Gewichts von 2470 kg in einem etwas höheren Bereich habe befinden müssen. Es sei ferner für den geschulten Fahrer eines solchen Spezialfahrzeugs sogleich ersichtlich gewesen, daß die innen neben die Füße der Maschine gelegten Kanthölzer unter Umständen noch zu einer Verschmälerung der Auflagefläche führen mußten, was der Fahrer womöglich auch gesehen und deshalb die Kiste verkeilt habe. Diese Maßnahme habe aber nicht ausgereicht, um eine genügende Standfestigkeit zu erzielen. Nach allem treffe den Fahrer der Beklagten zu 1) ein Verschulden; andererseits seien keine Umstände festzustellen, nach denen ein Mitverschulden der Auftraggeber

der Beklagten zu 1) zu bejahen sei.

3. Auf die Frage, ob das Verschulden des Fahrers auch in dessen Fahrweise gesehen werden könne, komme es danach nicht an.

III. Die gegen diese Ausführungen gerichteten Angriffe der Revision sind unbegründet.

1. Der Hauptangriff der Revision richtet sich gegen die Annahme des Berufungsgerichts, das Verladen der Kiste sei vom Augenblick des Absetzens auf den Tief-
lader an Pflicht der Beklagten zu 1) gewesen.

Das Berufungsgericht stellt zutreffend die Frage voran, wem die Pflicht zum Verladen obgelegen habe, dem Absender oder der Beklagten zu 1) als Unternehmer. Denn die Haftung des Unternehmers im Sinne des § 429 HGB beginnt mit der Annahme des Gutes; diese ist gegeben oder beginnt jedenfalls mit der Verladung des Gutes, wenn der Beförderer zu verladen hat (RGRK HGB 2. Aufl. Anm. 7 zu § 429); denn in diesem Zeitpunkt erhält der Unternehmer Besitz an dem Gut zum Zwecke der Beförderung. Auf den Beginn der Beförderung kommt es für die Begründung des Haftungstatbestandes nicht an (Schlegelberger, 4. Aufl. Anm. 6 zu § 429).

Im Streitfall handelt es sich nach den insoweit auch von der Revision nicht angegriffenen, rechtsirrtumsfreien Feststellungen des Berufungsgerichts um eine Güterbeförderung im Rahmen des Güternahverkehrs, für den keine gesetzlich vorgeschriebenen Beförderungsbedingungen erlassen sind. Die Parteien haben auch nicht vorgetragen, daß die Anwendung der allgemeinen Beförderungsbedingungen für den gewerblichen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen

(AGNB) vereinbart sei. § 429 HGB enthält keinen Anhalt, wem die Verladung obliegt.

Die Revision gibt zu erwägen, ob nicht die gesetzlichen oder in Form von Allgemeinen Geschäftsbedingungen getroffenen Regelungen im Gütertransport bei gleichartiger Sach- und Interessenlage entsprechend für den nicht geregelten Interessenbereich heranzuziehen seien, insbesondere bei der Vertragsausfüllung durch Auslegung. Nach § 17 Abs. 1 KVO, § 17 Abs. 4 Buchst c CMR, § 83 Abs. 1 Buchst c EVO, § 7 BGN (Beförderungsbedingungen der Deutschen Bundesbahn für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen) sei Ladungsgut, um das es sich hier handle, vom Absender zu verladen.

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Angesichts der differenzierten Regelung in den einzelnen Sparten des Frachtverkehrs scheidet eine solche entsprechende Anwendung aus. Es kommt hinzu, daß die gesetzlichen und die in der Form von allgemeinen Geschäftsbedingungen getroffenen Regelungen jede für sich eine Einheit bilden, wobei Rechte und Pflichten individuell gerade für die betreffende Sparte gegeneinander abgewogen sind und es auch aus diesem Grund nicht zulässig erscheint, eine einzelne Bestimmung in eine andere Sparte zu übernehmen, für die keine entsprechende Regelung besteht.

Auch, wenn die Revision dahin verstanden werden will, es entspreche angesichts der zahlreichen gesetzlichen Regelungen oder der bestehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen einem Handelsbrauch oder der Verkehrs-sitte, daß auch im Güternahverkehr das Verladen in den Pflichtenbereich des Absenders falle, kann sie keinen Erfolg haben. Gerade die in den allgemeinen Beförderungs-

bedingungen für den gewerblichen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (AGNB) vorgesehene Regelung spricht für eine Pflicht des Unternehmers, die Ladung auf dem Tieflader fachgemäß zu befestigen und zu sichern. Denn nach § 6 Abs. 1 AGNB ist das Beladen, soweit nicht nach Vereinbarung oder örtlicher Übung etwas anderes gilt, zwar vom Absender vorzunehmen; hierbei ist aber unter Beladen nur die Bewegung des Gutes bis zum Wagenboden zu verstehen, während nach § 6 Abs. 3 AGNB die Ladearbeit auf dem Fahrzeug, soweit hierüber nichts anderes vereinbart ist, dem Unternehmer obliegt.

Abgesehen davon, fehlt es aber insoweit an einem entsprechenden unter Beweis gestellten Vortrag der Beklagten. Die Beklagten haben zwar in der Berufungsschrift vortragen lassen, es sei hier so, daß die Beklagte zu 1) entsprechend der allgemeinen Praxis nicht die Verladetätigkeit übernommen habe; die Beklagten haben für diese Behauptung aber trotz der Stellungnahme der Klägerin, es sei der Behauptung der Beklagten ganz entschieden zu widersprechen, daß es allgemeiner Praxis entspreche, daß der Güternahverkehrsunternehmer die Verladung nicht übernehme, die Übernahme der Verladung durch den Unternehmer sei vielmehr die Regel, keinen Beweis angetreten.

Das Berufungsgericht kommt somit ohne Rechtsverstoß zu dem Ergebnis, es sei zu prüfen, ob sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag und den obwaltenden besonderen Umständen entnehmen lasse, wer die Verladung durchzuführen hatte.

2. Diese im wesentlichen dem Tatrichter obliegende und in der Revisionsinstanz nur beschränkt nachprüfbare

Auslegung eines Individualvertrages ist entgegen der Auffassung der Revision aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Daß das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang ohne Rechtsverstoß nicht die für andere Sparten oder bei besonderer vertraglicher Einbeziehung (AGNB) geltenden Regeln berücksichtigt hat, ist bereits dargelegt worden. Es ist auch nicht ersichtlich, daß das Berufungsgericht für die Auslegung erheblichen Tatsachenvortrag außer Betracht gelassen hätte. Ferner stellt es keine Verletzung eines Erfahrungssatzes dar, wenn das Berufungsgericht annimmt, der Absender eines Gutes besonderer Art wende sich gerade deshalb an ein Spezialunternehmen, weil er mit dessen besonderen Kenntnissen auch hinsichtlich einer standsicheren Verladung rechne. Dem stehen auch nicht die von der Revision herangezogenen Ausführungen des Bundesgerichtshofs entgegen (BGHZ 32, 194, 198). Das Berufungsgericht hat diese Entscheidung berücksichtigt und sich mit ihrer Begründung auseinandergesetzt. Die maßgebliche Erwägung des Berufungsgerichts, im Streitfall rechtfertige der anders gelagerte Sachverhalt die hier getroffene Auslegung, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Über die Kenntnisse der Arbeiter der Firma Huokauf & Bülle, die die Kiste mittels eines Krans auf den Tief-lader hoben, hat das Berufungsgericht keine Feststellungen getroffen, so daß der Vortrag der Revision, diese Arbeiter hätten die notwendigen Kenntnisse gehabt, ins Leere geht.

Der weitere Vortrag der Revision, dem Fahrer der Beklagten zu 1) sei es verwehrt gewesen, sich ein genaues

Bild von der Maschine zu machen, widerspricht den Feststellungen des Berufungsgerichts, der Fahrer habe hinreichende Möglichkeit gehabt, sich über den Schwerpunkt der Maschine zu unterrichten und demgemäß seine Maßnahmen zu treffen.

Wenn die Revision vorträgt, der Fahrer hätte das Sichern und Befestigen der Maschine nicht allein durchführen können, so steht auch dieser Umstand nicht der Auslegung des Berufungsgerichts entgegen, das vielmehr insoweit ohne Rechtsverstoß ausführt, daß ein Organisationsverschulden der Beklagten zu 1) vorliegen würde, falls der Fahrer nicht in der Lage gewesen sein sollte, das zu beurteilen (oder durchzuführen), was für eine fachgerechte Sicherung und Befestigung notwendig war.

Nach alledem hat das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß die Vereinbarung zwischen den damaligen Vertragsparteien über den Transport der Maschine dahin ausgelegt, daß die Verladung vom Aufsetzen auf den Tieflader an Vertragspflicht der Beklagten zu 1) war.

Bei diesem Sachverhalt kann dahingestellt bleiben, ob den Fahrer der Beklagten nicht auch der Vorwurf trifft, auf eine verkehrs- und betriebssichere Verladung nicht genügende Sorgfalt angewendet zu haben.

3. Nicht zu beanstanden ist auch die weitere Feststellung des Berufungsgerichts, die Beklagten hätten nicht den nach § 429 HGB ihnen obliegenden Beweis erbracht, daß die Beschädigung der Maschine auf Umständen beruhe, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht hätten abgewendet werden können. Angesichts der Feststellungen zur Pflicht der Beklagten zu 1), die

Maschine zu verladen, und der die Beklagten insoweit treffenden Verantwortlichkeit, durfte das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß die weitere Frage offen lassen, ob das Verschulden des Fahrers der Beklagten zu 1) auch darin liegen könnte, daß der Fahrer mit zu hoher Geschwindigkeit in die Kurve gefahren sei.

IV. 1. Hinsichtlich der von den Beklagten nach § 54 Buchst. a Nr. 2 ADSp (Beschränkung der Haftungssumme auf DM 1.500,--) erhobenen Einwendung führt das Berufungsgericht aus, es sei durchaus möglich, daß der Vortrag der Beklagten die Anwendung der ADSp rechtfertige. Im vorliegenden Fall sei die haftungsbeschränkende Bestimmung des § 54 ADSp indessen durch § 85 Abs. 1, § 26 GüKG ausgeschlossen.

2. Demgegenüber vertritt die Revision in Anlehnung an den überwiegenden Teil des Schrifttums die Auffassung, § 85 Abs. 1 GüKG sei dahin auszulegen, daß § 26 GüKG über das Verbot des Haftungsausschlusses erst dann auf den Güternahverkehr anzuwenden sei, wenn für den Güternahverkehr Beförderungsbedingungen im Sinne des § 20 GüKG erlassen worden seien.

Wie der Senat in seinem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 8. November 1967 - Ib ZR 135/65 - ausgeführt hat, ergeben Wortlaut, Sinnzusammenhang und Entstehungsgeschichte, daß § 85 Abs. 1 GüKG nicht nur den von der Revision behaupteten programmatischen Charakter hat, sondern es dem Güternahverkehrsunternehmer schon jetzt verbietet, die ihm nach gesetzlichen Vorschriften obliegende Haftung "auszuschließen". In dieser Entscheidung hat der Senat offen gelassen, welche Bedeutung es hat, daß § 85 Abs. 1 GüKG von einem Verbot des Haftungs-

ausschlusses spricht, zugleich aber auf § 26 GÜKG verweist, der nicht nur von einem Haftungsausschluß, sondern auch von einer Haftungsbeschränkung handelt.

Soweit die Revision insoweit unter Hinweis auf die Ausführungen von Liebert in Versicherungswirtschaft 1962, 86 ausführt, unter Haftungsausschluß sei eine Einengung der Haftung zum Grund des Anspruchs zu verstehen, während im Fall der Haftungsbeschränkung der Haftungsgrund unangetastet bleibe und nur der Umfang der Haftung summenmäßig begrenzt werde, kann dem nicht gefolgt werden.

Bereits die Wortfassung des § 85 Abs. 1 GÜKG ("Vorschriften des § 26 über das Verbot des Haftungsausschlusses") läßt die Auslegung zu, die Vorschrift des § 26 solle uneingeschränkt Anwendung finden (so wohl auch Hein/Eichhoff/Pukall/Krien GÜKG Anm. 1 zu § 85). Zutreffend hebt das Berufungsgericht hervor, daß eine Unterscheidung und Abgrenzung von Haftungsausschluß und Haftungsbeschränkung, jedenfalls im Rahmen der hier zu beurteilenden Gesetzesvorschriften, in der Praxis gar nicht möglich wäre. Für eine Abgrenzung nach den von der Revision (und Liebert aaO) herangezogenen Merkmalen (Haftungsausschluß gleich Einengung der Haftung zum Grund des Anspruchs, Haftungsbeschränkung gleich summenmäßige Begrenzung des Umfanges der Haftung) fehlt es an jeglichem Anhalt, warum gerade diese Merkmale maßgebend sein sollten; denn Grund und Höhe gehören in gleicher Weise zum Inhalt des anspruchsbegründenden Tatbestands, ihre getrennte Betrachtung beruht in erster Linie auf prozessualen Vorschriften und dadurch gegebenen Möglichkeiten. Haftungsausschluß und Haftungsbeschränkung kennzeichnen vielmehr denselben

rechtlichen Vorgang unter verschiedenen Blickwinkeln; in jeder Beschränkung der Haftung des Güterfern- und Güternahverkehrsunternehmers liegt zugleich der Ausschluß der Haftung für den durch die Beschränkung erfaßten Teil und in jedem Haftungsausschluß liegt eine Beschränkung im Hinblick auf eine weiterreichende Haftung. Hätte aber das Verbot des Haftungsausschlusses in § 85 Abs. 1 GüKG nur die völlige Freistellung von jeglicher Haftung (bis zur Grenze des § 276 Abs. 2 BGB) erfassen sollen, dann hätte der Gesetzgeber diese ungewöhnliche Regelung deutlich gemacht und nicht die Anwendung des § 26 GüKG in die Vorschrift des § 85 Abs. 1 GüKG einbezogen. Von einer so weitreichenden Freistellung geht auch die Revision nicht aus.

Mangels einer sicheren und praktisch brauchbaren Abgrenzungsmöglichkeit ist daher davon auszugehen, daß der Begriff des Haftungsausschlusses im Sinne des § 85 Abs. 1 GüKG auch den Begriff der Haftungsbeschränkung nach § 26 GüKG umfaßt, und die Nichterwähnung der Haftungsbeschränkung in § 85 Abs. 1 nicht auf sachlichen Gründen beruht, sondern darauf zurückzuführen ist, daß der Begriff des Haftungsausschlusses in der Rechtssprache nicht klar gegen den der Haftungsbeschränkung abgegrenzt ist.

Aus alledem folgt, daß die ADSp im Rahmen des zwischen den Beteiligten bestehenden Vertragsverhältnisses insoweit keine Anwendung finden können, als sie gegen das Verbot des Haftungsausschlusses nach den §§ 85 Abs. 1, 26 GüKG verstoßen. Die hier in Betracht kommende Vorschrift des § 54 ADSp beschränkt die Haftung des Unternehmers der Höhe nach über das nach den Vorschriften

des BGB und des HGB zulässige Maß hinaus und konnte daher nicht wirksam vereinbart werden. Es findet vielmehr § 430 HGB Anwendung, den daher das Berufungsgerecht zutreffend seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat.

V. Da die Revision in keinem Punkt Erfolg hat, war sie mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Pehle Sprenkman Mösl Alff Bökelmann